EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

9.2.2006 PE 369.899v02-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 8-54

Entwurf einer Stellungnahme **(PE 364.872v02-00)**
Cem Özdemir
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2005)0280 – C6-0288/2005 – 2005/0124(CNS))

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 8
Erwägung 2

(2) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten , aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben.	(2) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, ***so wie sie sich aus der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und sonstigen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte ableiten,*** aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten , aus

	den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben.

Or. es

Begründung

Es ist wichtig, die internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Menschenrechte als Bezugspunkte der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hervorzuheben, um die internationale Kohärenz im Bereich der Menschenrechte zu erleichtern.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 9
Erwägung 4

(4) Eine gründlichere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine umfassendere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechts¬angelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu den gemeinsamen Zielen der Völkergemeinschaft und der Europäischen Länder, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees des Europarates bekräftigt wird.	(4) Eine gründlichere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine umfassendere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechts¬angelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu den gemeinsamen Zielen der Völkergemeinschaft***, niedergelegt in der Resolution 48/134 von 1993 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,*** und ***in Europa*** der Europäischen Länder, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees des Europarates bekräftigt wird.

Or. es

Begründung

Die Grundsätze der Pariser Charta, die die Achtung der Unabhängigkeit, den Pluralismus, die Transparenz und die Legitimität der nationalen Menschenrechtsorganisationen gewährleisten, müssen auch auf die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte anwendbar sein.

Änderungsantrag von Vytautas Landsbergis

Änderungsantrag 10
Erwägung 10

(10) Die Agentur sollte objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über die Entwicklung der Lage der Grundrechte zusammentragen, diese Informationen bezüglich der Ursachen, Folgen und Auswirkungen von Grundrechtsmissachtungen analysieren und Beispiele bewährter Praktiken in diesem Bereich untersuchen. Netze sind wirksame Instrumente für eine aktive Informationserhebung und bewertung.	(10) Die Agentur sollte objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über die Entwicklung der Lage der Grundrechte ***innerhalb der EU und, wenn angefordert, in ihrer Nachbarschaft*** zusammentragen, diese Informationen bezüglich der Ursachen, Folgen und Auswirkungen von Grundrechtsmissachtungen analysieren und Beispiele bewährter Praktiken in diesem Bereich untersuchen. Netze sind wirksame Instrumente für eine aktive Informationserhebung und bewertung.

Or. es

Begründung

Die Tätigkeit der Agentur sollte sich nicht nur auf den eng begrenzten Bereich der EU beschränken, sondern auch das Größere Europa mit einbeziehen können, wenn dies erforderlich ist.

Änderungsantrag von André Brie

Änderungsantrag 11
Erwägung 12

(12) ***Der*** Rat ***sollte die Möglichkeit haben, die Agentur im Rahmen des*** gemäß Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union ***eingeleiteten Verfahrens um fachliche Unterstützung zu ersuchen***.	(12) ***Die Agentur stellt dem*** Rat ***fachliche Unterstützung bereit, wenn der Rat beschließt, ein Verfahren*** gemäß Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union ***einzuleiten***.

Or. en

Begründung

Die Agentur sollte dem Rat fachliche Unterstützung bereitstellen, wenn dieser ein Verfahren gemäß Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union einleitet.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 12
Erwägung 13

(13) Die Agentur sollte einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der Union, deren Achtung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union vorlegen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind.	(13) Die Agentur sollte einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der Union, deren Achtung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union vorlegen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind***, einschließlich Berichte über die Lage der Menschenrechte in Drittstaaten, die mit der EU ein Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit einer Menschenrechtsklausel abgeschlossen haben, in Bewerberländern oder potenziellen Bewerberländern und in Ländern, die unter die Nachbarschaftspolitik fallen***.

Or. es

Begründung

Verstärkung der internationalen Zuständigkeit der Agentur in der Präambel und Verstärkung der Position des Verfassers der Stellungnahme in seinem Änderungsantrag 3.

Änderungsantrag von André Brie

Änderungsantrag 13
Erwägung 14

(14) Die Agentur sollte Maßnahmen ergreifen, um die breite Öffentlichkeit für	(14) Die Agentur sollte Maßnahmen ergreifen, um die breite Öffentlichkeit für

die Grundrechte zu sensibilisieren und sie über die Möglichkeiten und Verfahren zur Durchsetzung der Grundrechte zu informieren***, ohne sich jedoch selbst mit Einzelbeschwerden zu befassen***.	die Grundrechte zu sensibilisieren und sie über die Möglichkeiten und Verfahren zur Durchsetzung der Grundrechte zu informieren.

Or. en

Begründung

Die Agentur sollte sich auch mit Einzelbeschwerden befassen.

Änderungsantrag von Vytautas Landsbergis

Änderungsantrag 14
Erwägung 16

(16) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten. Diese Kooperation sollte gewährleisten, dass Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates vermieden werden; so sind insbesondere Maßnahmen zur Erzielung von Synergieeffekten wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur, wie dies derzeit bei der EUMC der Fall ist, zu erarbeiten.	(16) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten ***und vermeiden, von ihm abhängig zu werden oder eine gegenseitige Abhängigkeit entstehen zu lassen***. Diese Kooperation sollte gewährleisten, dass Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates vermieden werden; so sind insbesondere Maßnahmen zur Erzielung von Synergieeffekten wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur, wie dies derzeit bei der EUMC der Fall ist, zu erarbeiten.

Or. en

Begründung

Die Zusammenarbeit schränkt nicht die Fähigkeiten der Agentur ein, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, die auf ihrer eigenen Position basieren.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 15
Erwägung 16

(16) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten. Diese Kooperation sollte gewährleisten, dass Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates vermieden werden; so sind insbesondere Maßnahmen zur Erzielung von Synergieeffekten wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur, wie dies derzeit bei der EUMC der Fall ist, zu erarbeiten.	(16) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten. Diese Kooperation sollte gewährleisten, dass Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates vermieden werden; so sind insbesondere Maßnahmen zur Erzielung von Synergieeffekten wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur, wie dies derzeit bei der EUMC der Fall ist, zu erarbeiten. ***Die Agentur muss auch eng mit den Vereinten Nationen und ihren Menschenrechtsorganen zusammenarbeiten.***

Or. es

Begründung

Die Agentur muss mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um die Kohärenz und Effizienz ihrer Tätigkeit im Bereich der Menschenrechte zu gewährleisten und die Anstrengungen nutzen, die von den Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erbracht werden.

Änderungsantrag von Ana Maria Gomes

Änderungsantrag 16
Erwägung 16

(16) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten. Diese Kooperation sollte gewährleisten, dass Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates vermieden werden; so sind insbesondere Maßnahmen zur Erzielung von Synergieeffekten wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten	(16) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten. Diese Kooperation sollte gewährleisten, dass Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates vermieden werden; so sind insbesondere Maßnahmen zur Erzielung von Synergieeffekten wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten

und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur, wie dies derzeit bei der EUMC der Fall ist, zu erarbeiten.	und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur, wie dies derzeit bei der EUMC der Fall ist, zu erarbeiten. ***Die Agentur sollte auch eng mit den Vereinten Nationen und ihren Menschenrechtsorganen zusammenarbeiten und ihre angemessene Beteiligung sicherstellen.***

Or. es

Änderungsantrag von André Brie

Änderungsantrag 17
Erwägung 18

(18) Dem Europäischen Parlament fällt eine bedeutende Rolle auf dem Gebiet der Grundrechte zu. Es sollte daher eine unabhängige Persönlichkeit zum Mitglied des Verwaltungsrats der Agentur ernennen.	(18) Dem Europäischen Parlament fällt eine bedeutende Rolle auf dem Gebiet der Grundrechte zu. Es sollte daher eine unabhängige Persönlichkeit zum Mitglied des Verwaltungsrats der Agentur ernennen***, und das Europäische Parlament sollte das Recht haben, sich an der Ernennung des Direktors der Agentur und der Verlängerung seiner Amtszeit zu beteiligen***.

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament sollte seine Kontrollfunktion auch gegenüber dem Verwaltungsrat der Agentur ausüben.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 18
Erwägung 26

(26) Der Rat sollte die Möglichkeit haben, einen Beschluss nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union zu erlassen, mit dem die Agentur ermächtigt wird, ihre Tätigkeiten auch in den von ***diesem Titel***	(26) Der Rat sollte die Möglichkeit haben, einen Beschluss nach Titel ***V und*** VI des Vertrags über die Europäische Union zu erlassen, mit dem die Agentur ermächtigt wird, ihre Tätigkeiten auch in den von

abgedeckten Bereichen auszuüben.	***diesen Titeln*** abgedeckten Bereichen auszuüben.

Or. es

Begründung

Der Rat sollte einen Beschluss vorbereiten, der die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in den Tätigkeitsbereich der Agentur für Menschenrechte einschließt, was die Kohärenz der Menschenrechtspolitik der EU sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU sicherstellen würde.

Änderungsantrag von György Schöpflin

Änderungsantrag 19
Artikel 2

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.	Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen. ***Die Agentur ist der Rechtsnachfolger der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und behält ihren Sitz in Wien. Es ist jedoch wichtig, dass die Agentur, da sie eine neue Institution ist und mit einer Reihe neuer Aufgaben betraut wird, ihre eigenen spezifischen Methoden, Verfahren und ihre eigene Unternehmenskultur entwickelt, die sie in eine deutliche Entfernung zur Arbeitsweise ihres Rechtsvorgängers rücken würden. Die Agentur sollte stets ihr Bekenntnis zu Neutralität, wissenschaftlicher Objektivität und Freiheit von politischen Verpflichtungen maximieren, da andernfalls ihre Forschungsergebnisse Gefahr laufen, ihre Glaubwürdigkeit zu verlieren.***

Or. en

Begründung

Die Agentur für Grundrechte hat eine Aufgabenstellung erhalten, die im direkten Zusammenhang mit der parteipolitischen Neutralität der Normenqualität der Menschenrechte steht. Ziel dieses Änderungsantrags ist es, diese Neutralität sicherzustellen und die Agentur vor Vorwürfen politischer Einseitigkeit zu bewahren, mit denen ihr Rechtsvorgänger konfrontiert war.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 20
Artikel 2

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.	Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten***, nur wenn sie darum ersuchen,*** bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

Or. it

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, die souveränen Befugnisse der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der Normsetzung zu gewährleisten und der Agentur die Aufgabe der wichtigen fachlichen Unterstützung und Beratung zu übertragen, die ihr zukommen muss.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 21
Artikel 3 Absatz 2

2. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben bezieht sich die Agentur auf die Grundrechte, wie sie in Artikel 6 Absatz 2	2. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben bezieht sich die Agentur auf die Grundrechte, wie sie in Artikel 6 Absatz 2

des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.	des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind***, mit der gebührenden Achtung vor den bestehenden internationalen Menschenrechtsnormen, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in ihren einschlägigen Rechtsinstrumenten niedergelegt sind.***

Or. es

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, die Übereinstimmung mit den grundlegenden Menschenrechtsnormen, die von den Vereinten Nationen festgelegt wurden, sicherzustellen.

Änderungsantrag von Yiannakis Matsis

Änderungsantrag 22
Artikel 3 Absatz 3

3. Unbeschadet des nachfolgenden Absatzes und von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 27 und Artikel 28 befasst sich die Agentur bei ihrer Tätigkeit ***mit der Lage der Grundrechte in*** der Europäischen Union ***und in*** deren Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts.	3. Unbeschadet des nachfolgenden Absatzes und von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 27 und Artikel 28 befasst sich die Agentur bei ihrer Tätigkeit ***mit den Auswirkungen der Tätigkeit*** der Europäischen Union***,*** deren Mitgliedstaaten ***und der Bewerberländer*** im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts ***auf die Grundrechte***.

Or. en

Begründung

Wir meinen, dass wir mit dem Einschluss der Bewerberländer eine konstruktive rechtliche und politische Lage geschaffen haben, in der deren Harmonisierungsbemühungen und Einhaltung der Grundsätze und Werte, auf denen die EU beruht, überwacht werden und ihnen diesbezüglich Unterstützung zuteil wird. Innerhalb dieses Rahmens sollten sich alle Seiten möglichst verantwortungsvoll verhalten und entsprechend handeln.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 23
Artikel 3 Absatz 3

3. Unbeschadet des nachfolgenden Absatzes und von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 27 und Artikel 28 befasst sich die Agentur bei ihrer Tätigkeit mit der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union ***und in deren Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts***.	3. Unbeschadet des nachfolgenden Absatzes und von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 27 und Artikel 28 befasst sich die Agentur bei ihrer Tätigkeit mit der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union.

Or. it

Begründung

Durch den Änderungsantrag werden die Ziele der Agentur allgemeiner und entsprechen formal besser dem ihr übertragenen Mandat.

Änderungsantrag von Vittorio Agnoletto

Änderungsantrag 24
Artikel 3 Absatz 4

4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.	4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen der Kommission***, ihres eigenen Verwaltungsrats, des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und des eigenen Grundrechteforums - letzteres mit einer Zweidrittelmehrheit -*** Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.

Or. it

Änderungsantrag von Irena Belohorská

Änderungsantrag 25
Artikel 3 Absatz 4

4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen ***in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant***.	4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen ***des Europäischen Parlaments, des Rates oder*** der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen***, die aufgrund des Betrittsprozesses in Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern entstehen könnten,*** vor. ***In Bezug auf Länder, die Mitglied des Europarates sind, trägt die Agentur den vom Europarat zur Verfügung gestellten Informationen und Analysen gebührend Rechnung***.

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es sicherzustellen, dass sich die Agentur stärker auf ihren vornehmlichen Zweck konzentriert, nämlich die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte. Gleichzeitig muss die wichtige Rolle anerkannt werden, die die Agentur dabei spielen könnte zu gewährleisten, dass die Erfordernisse des Beitrittsprozesses nicht gegen die Grundrechte verstoßen.

Änderungsantrag von André Brie

Änderungsantrag 26
Artikel 3 Absatz 4

4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen	4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen ***des Europäischen Parlaments oder*** der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche

eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.	Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament sollte auch die Möglichkeit haben, im Hinblick auf Drittstaaten um Zusammenarbeit zu ersuchen.

Änderungsantrag von Irena Belohorská

Änderungsantrag 27
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

d) Sie arbeitet von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Schlussfolgerungen und Gutachten zu allgemeinen ***Themen*** für die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung ***des Gemeinschaftsrechts*** aus.	d) Sie arbeitet von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Schlussfolgerungen und Gutachten zu allgemeinen ***Grundrechtsfragen, die sich auf die Durchführung des Gemeinschaftsrechts beziehen,*** für die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung ***dieses Rechts*** aus.

Or. en

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, den Orginalwortlaut dergestalt zu klären, dass sich die Agentur stärker auf ihren vornehmlichen Zweck, die Auswirkungen der Politik und der Tätigkeit der EU auf die Lage der Grundrechte in den Mitgliedstaaten zu überwachen, konzentriert.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 28
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

d) Sie arbeitet ***von sich aus oder*** auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Schlussfolgerungen und Gutachten zu allgemeinen Themen für die Institutionen	d) Sie arbeitet auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Schlussfolgerungen und Gutachten zu allgemeinen Themen für die Institutionen der Union und die

der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts aus.	Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts aus.

Or. it

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, die Aufgaben der Agentur und ihre Verantwortlichkeit in den Rahmen der Institutionen zu stellen, denen gegenüber sie verantwortlich ist, und die Tätigkeit rational und kohärent zu beschreiben.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 29
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

d) Sie arbeitet von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission ***Schlussfolgerungen*** und Gutachten zu allgemeinen Themen für die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts aus.	d) Sie arbeitet von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission ***Empfehlungen*** und Gutachten zu allgemeinen Themen ***und zu internationalen Übereinkommen*** für die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts aus.

Or. es

Begründung

Damit durch die Tätigkeit der Agentur tatsächlich ein Mehrwert entsteht, ist es wichtig, dass sie Empfehlungen verfassen kann, auch zu internationalen Übereinkommen.

Änderungsantrag von André Brie

Änderungsantrag 30
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e

e) Sie gewährt dem Rat fachliche Unterstützung, wenn dieser gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union ***einen Bericht unabhängiger Persönlichkeiten über die Lage in einem Mitgliedstaat benötigt oder wenn sie mit einem Vorschlag gemäß Artikel 7 Absatz 2 befasst wird und der Rat – im Einklang mit***	e) Sie gewährt dem Rat fachliche Unterstützung, wenn dieser ***mit einem Vorschlag*** gemäß Artikel 7 Absatz 1 ***oder Artikel 7 Absatz 2*** des Vertrags über die Europäische Union ***befasst ist***.

dem in den entsprechenden Absätzen von Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Verfahren – die Agentur um eine solche fachliche Unterstützung ersucht hat.

Or. en

Begründung

Die Agentur sollte immer dann als eine Informationsquelle für den Rat fungieren, wenn er gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union handelt.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 31
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f

f) Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte***, worin sie auch auf Beispiele bewährter Praktiken hinweist***.	f) Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte.

Or. it

Begründung

Es ist nicht feststellbar, welche Auswahlkriterien für bewährte Praktiken gelten sollten.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 32
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g

g) Sie veröffentlicht themenspezifische Berichte auf der Grundlage ihrer Analysen, Forschungsarbeiten und Erhebungen.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Die Entscheidung, einen themenbezogenen Bericht zu erstellen, setzt die Ausübung politischer Befugnisse voraus, die der Agentur nicht eigen sind. Ziel des Änderungsantrags ist es, den fachlichen Charakter der Agentur bestmöglich zu bewahren.

Änderungsantrag von Yiannakis Matsis

Änderungsantrag 33
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Entscheidungen und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte des Europarates und die internationale Rechtsprechung im Allgemeinen stellen die rechtsverbindliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben der Agentur dar.

Or. en

Begründung

Wir sind der Auffassung, dass die Berichte, Schlussfolgerungen, Stellungnahmen und Analysen oder politische und rechtliche Texte oder Entscheidungen, die von der Agentur erarbeitet und veröffentlicht werden, im Einklang stehen müssen mit den Entscheidungen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieses Verfahren ist erforderlich, um die Kohärenz des Völkerrechts aufrechtzuerhalten. Die internationale Gerichtsbarkeit und die Rechtsprechung sind sensible Rechtsbereiche, auf denen die Kohärenz des Völkerrechts basiert. Gleichzeitig müssen wir eng mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zusammenarbeiten und dabei jeglichen rechtlichen Widerspruch mit dem Völkerrecht vermeiden. Daher zielt der Änderungsantrag darauf ab, eine klare und grundlegende rechtliche Leitlinie festzulegen, damit bei der Tätigkeit der Agentur keinerlei rechtliche Probleme auftreten.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 34
Artikel 5 Absatz 1 einleitender Teil

1. Die Kommission legt nach dem in Artikel ***29 Absatz 2*** vorgesehenen ***Regelungsverfahren*** einen Mehrjahresrahmen für die Agentur fest. Der Rahmen	1. Die Kommission legt nach dem in Artikel ***252 des EG-Vertrags*** vorgesehenen ***Verfahren*** einen Mehrjahresrahmen für die Agentur fest. Der Rahmen

Or. it

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist die Beteiligung aller EU-Institutionen und Mitgliedstaaten an dem Verfahren zur Festlegung des Mehrjahresrahmens für die Agentur.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 35
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur***, zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehört***;	b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur;

Or. it

Begründung

Der Schutz der Grundrechte lässt sich nicht vereinbaren mit vorbeugenden Beschränkungen oder ausdrücklichen thematischen Angaben. Ziel des Änderungsantrags ist es, den Spielraum der Kommission zu bewahren, die Tätigkeit der Agentur zu spezifizieren.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 36
Artikel 9 a (neu)

Artikel 9a

Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

Die Agentur trägt bei ihrer Tätigkeit den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen wie beispielsweise dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, mit denen sie Kooperationsabkommen abschließen kann, Rechnung.

Or. es

Begründung

Die Agentur sollte ihre Tätigkeit mit den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen abstimmen.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 37
Artikel 9 b (neu)

Artikel 9b

Zusammenarbeit mit Menschenrechts-NGO

Die Agentur trägt bei ihrer Tätigkeit der Zusammenarbeit mit anerkannten Menschenrechts-NGO in Bezug auf Beschwerden und Berichte über Menschenrechtsverletzungen in der EU und in Drittstaaten, die diese Organisationen regelmäßig erstellen, Rechnung.

Or. es

Begründung

Die von den Menschenrechts-NGO geleistete Arbeit sollte von der Agentur koordiniert und effizient genutzt werden. Die Beteiligung der Menschenrechts-ONG an dem in Artikel 14 vorgesehenen Forum reicht nicht aus, um Synergieeffekte aus der von beiden Organisationen geleisteten Arbeit zu erzielen.

Änderungsantrag von Vytautas Landsbergis

Änderungsantrag 38
Artikel 9

Die Agentur koordiniert ihre Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf ihr Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5, mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 300 EG-Vertrag ein Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen ***diesem*** und der Agentur zu begründen. Dieses Abkommen sieht die Verpflichtung des Europarates vor, im Einklang mit Artikel 11 eine unabhängige Persönlichkeit in den Verwaltungsrat der Agentur zu entsenden.	Die Agentur koordiniert ihre Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf ihr Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5, mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 300 EG-Vertrag ein Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen ***dem Kontrollausschuss von dessen Parlamentarischer Versammlung*** und der Agentur zu begründen. Dieses Abkommen sieht die Verpflichtung des Europarates vor, im Einklang mit Artikel 11 eine unabhängige Persönlichkeit in den Verwaltungsrat der Agentur zu entsenden.

Or. en

Begründung

Die Zusammenarbeit erfolgt im Allgemeinen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europarat. Der Partner für die Agentur sollte ein spezielles Teilgremium der Parlamentarischen Versammlung des Europarates sein.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 39
Artikel 10

Die Agentur besteht aus:	Die Agentur besteht aus:
a) einem Verwaltungsrat,	a) einem Verwaltungsrat,
b) einem Exekutivausschuss,	b) einem Exekutivausschuss,
c) einem Direktor***,***	c) einem Direktor.
d) einem Forum.	

Or. it

Begründung

Die Einrichtung eines Forums würde die wichtige fachliche Rolle der Agentur verändern und folglich beeinträchtigen.

Änderungsantrag von Vittorio Agnoletto

Änderungsantrag 40
Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Dem Verwaltungsrat gehören folgende Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung im Bereich der Grundrechte und in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen Sektors an:	1. Dem Verwaltungsrat gehören folgende Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung im Bereich der Grundrechte und in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen Sektors an:
a) je eine von jedem Mitgliedstaat benannte unabhängige Persönlichkeit,	a) je eine von jedem Mitgliedstaat benannte unabhängige Persönlichkeit,
b) ***eine*** vom Europäischen Parlament benannte unabhängige ***Persönlichkeit***,	b) ***zehn*** vom Europäischen Parlament benannte unabhängige ***Persönlichkeiten***,
c) ***eine*** vom Europarat benannte unabhängige ***Persönlichkeit*** und	c) ***fünf von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates*** benannte unabhängige ***Persönlichkeiten*** und
d) ***zwei*** Vertreter der Kommission.	d) ***drei*** Vertreter der Kommission.

	e) zwei vom „Grundrechteforum“ benannte Vertreter

Or. it

Änderungsantrag von André Brie

Änderungsantrag 41
Artikel 11 Absatz 3

3. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die einmal verlängerbare Dauer von zweieinhalb Jahren.	3. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die einmal verlängerbare Dauer von zweieinhalb Jahren. ***Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann nicht von den Vertretern der Kommission ausgeübt werden.***

Or. en

Begründung

Die Ämterkombination könnte zu einem Kompetenzkonflikt führen.

Änderungsantrag von Vittorio Agnoletto

Änderungsantrag 42
Artikel 12 Absatz 1

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus ***dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats*** und zwei Kommissionsvertretern.	1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus ***drei vom Verwaltungsrat benannten Persönlichkeiten, von denen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Exekutivausschusses gewählt werden,*** und zwei Kommissionsvertretern.

Or. it

Änderungsantrag von André Brie

Änderungsantrag 43
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste ernannt wird. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.	1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste ernannt wird. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. ***Das Europäische Parlament billigt seine Ernennung.***

Or. en

Begründung

Die Stellung des Direktors wird von großer Bedeutung sein. Das Europäische Parlament sollte als Kontrollinstanz fungieren und die Befugnis besitzen, die Ernennung zu billigen.

Änderungsantrag von Ana Maria Gomes

Änderungsantrag 44
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste ernannt wird. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der	1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste ernannt wird. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. ***Die***

Ausschussmitglieder zu beantworten.	***Ernennung des Direktors wird vom ganzen Parlament abgelehnt oder gebilligt.***

Or. en

Änderungsantrag von André Brie

Änderungsantrag 45
Artikel 13 Absatz 2

2. Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. Auf Vorschlag der Kommission und nach einer entsprechenden Bewertung kann diese Amtszeit einmal um maximal fünf Jahre verlängert werden. Im Rahmen der Bewertung prüft die Kommission insbesondere Folgendes: die in der ersten Amtszeit erzielten Ergebnisse und die Art und Weise, wie sie zustande gekommen sind, sowie die Aufgaben der Agentur und die Erfordernisse der kommenden Jahre.	2. Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. Auf Vorschlag der Kommission und nach einer entsprechenden Bewertung kann diese Amtszeit einmal um maximal fünf Jahre verlängert werden. Im Rahmen der Bewertung prüft die Kommission insbesondere Folgendes: die in der ersten Amtszeit erzielten Ergebnisse und die Art und Weise, wie sie zustande gekommen sind, sowie die Aufgaben der Agentur und die Erfordernisse der kommenden Jahre. ***Die Verlängerung der Amtszeit des Direktors wird vom Europäischen Parlament gebilligt.***

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament sollte im Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit des Direktors seine Kontrollfunktion ausüben.

Änderungsantrag von Ana Maria Gomes

Änderungsantrag 46
Artikel 13 Absatz 5

5. Auf Vorschlag der Kommission kann der Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit vom Verwaltungsrat seines Amtes enthoben werden.	5. Auf Vorschlag der Kommission ***oder des Europäischen Parlaments*** kann der Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit vom Verwaltungsrat seines Amtes enthoben werden.

Or. en

Änderungsantrag von Ana Maria Gomes

Änderungsantrag 47
Artikel 14 Absatz 1

1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen ***sowie*** Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen.	1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen***,*** Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen ***und Agenturen der Vereinten Nationen.***

Or. en

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 48
Artikel 14 Absatz 2

2. Die Mitglieder des Forums werden im Rahmen eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden offenen Auswahlverfahrens ausgewählt. ***Die Anzahl der Forumsmitglieder wird auf 100 begrenzt***. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden.	2. Die Mitglieder des Forums werden im Rahmen eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden offenen Auswahlverfahrens ausgewählt***, bei dem die pluralistische Vertretung gewährleistet ist***. Die Anzahl der Forumsmitglieder wird auf 100 begrenzt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden.

Or. es

Begründung

Die pluralistische Vertretung im Forum muss sichergestellt werden, ohne die Anzahl der Mitglieder genau festzulegen.

Änderungsantrag von Vittorio Agnoletto

Änderungsantrag 49
Artikel 14 Absatz 6

6. Den Vorsitz des Forums führt der Direktor. Das Forum kommt ***einmal*** jährlich oder auf Antrag des Verwaltungsrats zusammen. Seine Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Agentur festgelegt und veröffentlicht.	6. Den Vorsitz des Forums führt der Direktor. Das Forum kommt ***mindestens zweimal*** jährlich oder auf Antrag des Verwaltungsrats ***oder wannimmer die Mehrheit seiner Mitglieder es für erforderlich erachtet,*** zusammen. Seine Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Agentur festgelegt und veröffentlicht.

Or. it

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 50
Artikel 14 Absatz 6

6. Den Vorsitz des Forums führt der Direktor. Das Forum kommt ***einmal*** jährlich oder auf Antrag des Verwaltungsrats zusammen. Seine Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Agentur festgelegt und veröffentlicht.	6. Den Vorsitz des Forums führt der Direktor. Das Forum kommt ***regelmäßig, mindestens zweimal*** jährlich oder auf Antrag des Verwaltungsrats zusammen. Seine Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Agentur festgelegt und veröffentlicht.

Or. es

Begründung

Es muss versucht werden, die Zivilgesellschaft enger in die Tätigkeit der Agentur einzubinden. Das Forum muss mehr als nur einmal jährlich zusammenkommen, um arbeitsfähig zu sein.

Änderungsantrag von Francesco Enrico Speroni

Änderungsantrag 51
Artikel 14

1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte und gegen Rassismus,	***entfällt***

Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen sowie Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen.

2. Die Mitglieder des Forums werden im Rahmen eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden offenen Auswahlverfahrens ausgewählt. Die Anzahl der Forumsmitglieder wird auf 100 begrenzt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht Mitglieder des Forums sein, können jedoch an den Forumstreffen teilnehmen.

4. Das Forum ermöglicht den Austausch von Informationen über Grundrechtsfragen und die Bündelung von Wissen. Es gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Agentur und relevanten Akteuren.

5. Das Forum

- unterbreitet Vorschläge zur Ausarbeitung des gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a zu verabschiedenden Jahresarbeitsprogramms und

- gibt Rückmeldungen und schlägt auf der Grundlage des gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b anzunehmenden Jahresberichts über die Lage der Grundrechte Folgemaßnahmen vor.

6. Den Vorsitz des Forums führt der Direktor. Das Forum kommt einmal jährlich oder auf Antrag des Verwaltungsrats zusammen. Seine Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Agentur festgelegt und veröffentlicht.

7. Die Agentur stellt die vom Forum benötigte technische und logistische Unterstützung bereit und nimmt die Sekretariatsgeschäfte im Zusammenhang mit den Forumstreffen wahr.

Or. it

Begründung

Durch den Verzicht auf die Einrichtung des Forums soll gewährleistet werden, dass der Agentur rein fachliche Aufgaben übertragen werden und sie dem Einfluss von Organisationen entzogen wird, die nur scheinbar fachlich ausgerichtet sind, in Wirklichkeit aber im Wesentlichen politisch orientiert sind, da sie den Charakter der Aufgabe der Agentur beeinträchtigen könnten.

Änderungsantrag von Irena Belohorská

Änderungsantrag 52
Artikel 27 Absatz 1

1. Die Agentur steht der Beteiligung von Ländern offen, die mit der Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben und vom Europäischen Rat als Bewerberländer oder potenzielle Kandidaten für einen Beitritt zur Union eingestuft wurden, sofern der zuständige Assoziationsrat eine solche Beteiligung beschließt.	1. Die Agentur steht der Beteiligung von Ländern ***als Beobachter*** offen, die mit der Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben und vom Europäischen Rat als Bewerberländer oder potenzielle Kandidaten für einen Beitritt zur Union eingestuft wurden, sofern der zuständige Assoziationsrat eine solche Beteiligung beschließt.

Or. en

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, mögliche neue EU-Mitgliedstaaten in die Agentur einzubinden und sie vor dem Beitritt an ihrer Tätigkeit in einer Weise zu beteiligen, die im Einklang mit ihrem vornehmlichen Ziel steht.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 53
Artikel 28 Ttitel

Tätigkeiten im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union	Tätigkeiten im Rahmen von Titel ***V und*** VI des Vertrags über die Europäische Union

Or. es

Begründung

Die Agentur sollte ihren Tätigkeitsbereich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

ausdehnen, um die Kohärenz mit der Menschenrechtspolitik innerhalb und außerhalb der EU zu gewährleisten.

Änderungsantrag von María Elena Valenciano Martínez-Orozco

Änderungsantrag 54
Artikel 28

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der Möglichkeit des Rates, im Einklang mit Titel VI des Vertrags über die Europäische Union die Agentur zu ermächtigen, ihre in dieser Verordnung festgelegten Tätigkeiten auch in den von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union abgedeckten Bereichen auszuüben.	Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der Möglichkeit des Rates, im Einklang mit Titel ***V und*** VI des Vertrags über die Europäische Union die Agentur zu ermächtigen, ihre in dieser Verordnung festgelegten Tätigkeiten auch in den von Titel ***V und*** VI des Vertrags über die Europäische Union abgedeckten Bereichen auszuüben.

Or. es

Begründung

Im Einklang mit vorausgehenden Änderungsanträgen sollte die Agentur ihren Tätigkeitsbereich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ausdehnen, um die Kohärenz mit der Menschenrechtspolitik innerhalb und außerhalb der EU zu gewährleisten.